Stand: Schuljahr 2023/2024

Antrag auf Freistellung vom Unterricht aufgrund religiöser Feiertage / Feste

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

die Regelungen des Kultusministeriums zur Befreiung vom Unterricht aufgrund religiöser Feiertage finden Sie umseitig.
Bitte füllen Sie folgenden Antrag aus und beachten Sie, dass die Schulleitung gegebenenfalls einen Nachweis der Religionszugehörigkeit einfordert und/oder eine Anhörung zum Antrag terminiert.

-Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei religiösen Festen durch Sorgeberechtigte-

Name der/des Erziehungsberechtigten _____

Name der/des Schüler/in _____

Straße, PLZ, Ort _____

Telefon/Handy _____

Klasse _____ Klassenlehrer/in _____

Hiermit beantragen wir, unseren Sohn / unsere Tochter für folgendes Datum zu beurlauben: vom _____ bis _____

Begründung:

- o Kommunion, Firmung (anschließender Montag)
- o Konfirmation (anschließender Montag)
- o Jugendweihe
- o Opferfest
- o Fastenbrechen
- o _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Genehmigung zur Vorlage am Flughafen/ an der Grenze/ bei Behörden

Der/Die Schüler*in _____ wird für die Zeit vom _____ bis _____ vom Schulbesuch befreit.

Für das Fernbleiben der Schüler*in vom Unterricht, aufgrund einer Beurlaubung, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Auflagen: Selbstständiges Besorgen & Nachholen von Arbeitsmaterial & Aufgaben.

_____ _____

Ort, Datum Stempel Rektorin / Klassenlehrer*in

Schulbesuchsverordnung

Im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung ist eine Beurlaubung vor der Abschlussprüfung nicht zulässig. § 4 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der Schulleiter. Aus wichtigem Anlass kann er über Absatz 1 hinaus weitere betrieblich bedingte Gründe anerkennen sowie Abweichungen von Absatz 2 zulassen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Schüler von Berufskollegs mit Teilzeitunterricht entsprechend.[...]

Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

I. Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:
   1. Konfirmanden am Montag nach der Konfirmation;
   2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
   3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag;
   4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klassen 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufen 13 der Gymnasien, der Abschlussklassen der Berufsfachschulen, der Berufskollegs mit Ausnahme des einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.

   Hinweis der Redaktion: Am Buß- und Bettag sind Schüler*innen, die während der Unterrichtszeit an einem von der örtlichen Kirchengemeinde getragenen Gottesdienst teilnehmen wollen, hierfür vom Unterricht zu beurlauben.

   ⇨ Schul- und Schülergottesdienst Nr. 3

II. Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt.

III. Schüler der Freireligiösen Gemeinde werden am Montag nach ihrer Jugendweihe beurlaubt.

IV. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der Gemeinschaft der „Siebenten-Tags-Adventisten" werden an Samstagen ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes vom Schulbesuch beurlaubt.

V. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft werden am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlussfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Die jüdischen Feiertage können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten. ⇨ Feiertage

VI. Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt. Die Feiertage der islamischen Religion können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten. ⇨ Feiertage

VII. **Hinweis der Redaktion:** Schüler*innen, die der Bahá'í-Religionsgemeinschaft angehören, werden an folgenden Festtagen vom Schulbesuch beurlaubt: Naw-Rúz (Neujahr), 1.,9. und 12. Ridván-Tag, Verkündung des Báb, Hinscheiden des Bahá'u'llás, Märtyrertod des Báb, Geburt des Báb, Geburt Bahá'u'llás. Die gültigen Termine bis zum Jahr 2026 sind im Infodienst Schule Nr. 108 abrufbar unter: https://km-bw.de/,Lde_DE/Startseite/Service/Infodienst+Schule..

VIII. Schüler, die der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft angehören, werden am Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes beurlaubt. ⇨ Feiertage

Hinweis der Redaktion: Das KM hat mitgeteilt (14.4.1998; AZ: IV/1-6610.2/51): „Aus rechtlichen Gründen sind [...] auch die Mitglieder anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die bisher nicht in der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung aufgeführt sind, an den Festtagen ihrer Religionsgemeinschaft vom Unterricht zu beurlauben". Serbisch-orthodoxe Schüler*innen sollen an folgenden Tagen beurlaubt werden: Weihnachten: 7. Januar / Heiliger Sava: 27. Januar / Karfreitag* / Ostermontag* / Schutzpatronsfeiertag*.

* Diese Feiertage fallen jährlich auf wechselnde Tage.

aus dem GEW-Jahrbuch; Edition 2022: S. 761. ISBN 978-3-944970-32-5